Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1989 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), hat der Rat der Stadt Bad Laasphe am
die planungsrechtlichen Festsetzungen der III. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Industriegebiet", Gemarkung Laasphe gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

▬ ▬ ▬ ▬	Abgrenzung der III. vereinfachten Änderung
GI	Industriegebiet gem. § 9 BauNVO
▦	nicht überbaubare Grundstücksfläche Industriegebiet
-·-·-·-	Baugrenze
0,7	Grundflächenzahl (GRZ)
7,0	Baumassenzahl (BMZ)
≦ 12,0m	zulässige Traufenhöhe als Höchstgrenze

Die Gestaltungsvorschriften des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gelten für die vereinfachte Änderung weiter.

Begründung gemäß § 9 (8) BauGB

Mit der Änderung soll die überbaubare Fläche der Parzelle Gemarkung Laasphe, Flur 18, Flurstück 707 (Wittgensteiner Möbelhaus) in östlicher Richtung zur Vergrößerung der Ausstellungshalle um 9,0 m erweitert werden. Aufgrund des Grundstückszuschnittes und der vorhandenen Bebauung ist dies die einzige Erweiterungsmöglichkeit für den Gewerbebetrieb. Die Art der baulichen Nutzung wird nicht geändert. Durch die Erweiterung der bebaubaren Fläche wird das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung nicht überschritten. Desweiteren werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

B-PLAN NR. 8 INDUSTRIEGEBIET BESTAND

